



**Durchführungsvertrag**  
**zum**  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr.1**  
**„Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“**  
**der Gemeinde Padenstedt**

(Endfassung mit Stand vom 01.06.2016)

**Durchführungsvertrag**  
**zum**  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr.1**  
**„Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“**  
**der Gemeinde Padenstedt**

zwischen

der Gemeinde Padenstedt  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bein,  
dienstansässig in 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und

Herrn  
Jens Beckmann als Geschäftsführer  
der NaWaRo Rosenhof GmbH & CO. KG  
Rosenhof 1, 24634 Padenstedt

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die NaWaRo Rosenhof GmbH & CO. KG möchte in der Gemeinde Padenstedt die am Gemeindeweg „Rosenhof“ als privilegierte Anlage nach BImSchG genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage als gewerbliche Biogasanlage umwidmen und betreiben. Nach Umwidmung bzw. mit Erreichen des Planungsstandes nach § 33 BauGB für dieses Bauleitplanverfahren soll die bereits nach dem BImSchG genehmigte Erweiterung dieser Anlage umgesetzt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 gemäß § 12 BauGB zu schaffen.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass nach § 2 Absatz 3 BauGB auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht und auch durch den nachfolgenden Vertrag nicht begründet werden kann.

Für das sich aus der B-Plan-Satzung (Anlage 3) ergebende Vertragsgebiet (Anlage 1) wird entsprechend dem Einleitungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch durchgeführt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) NR. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ für das Gebiet südlich des Gemeindeweges „Sofell“, westlich der „Heischbek“ und der offenen Landschaft, nördlich landwirtschaftlicher Betriebsflächen des Rosenhofes aufgestellt.

Die Gemeinde und der Vorhabenträger können in der gemeinsamen Planung davon ausgehen, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB auch die Aufstellung einer 3. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes erforderlich sein wird. Diese wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Notwendige Genehmigungsverfahren sind auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 durch den Vorhabenträger zu beantragen. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung bzw. mit Erreichen des Planungsstandes nach § 33 BauGB nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 12 BauGB wird der nachfolgende Durchführungsvertrag geschlossen.

## Teil I Allgemeines

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist unter Berücksichtigung der Genehmigungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG vom 01.03.2013 mit Az.: G20/2012/072 und des Staatlichen Umweltamtes Kiel nach §§ 4, 6 und § 19 BImSchG vom 30.05.2006 mit Az.: G20/2006/034 die Umwidmung der errichteten und als privilegiert genutzten Biogasanlage in eine gewerblich zu betreibende Biogasanlage einschließlich der bereits genehmigten Erweiterung mit einer Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 2 MW aus der Genehmigung 2013 im Rahmen der Standortsicherung.
2. Im Rahmen des durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 für das Vorhabengebiet nach der BauNVO bzw. des BauGB festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger mit diesem Vertrag verpflichtet hat.  
  
Änderungen dieses Vertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB zulässig. Sie bedürfen der Antragstellung durch den Vorhabenträger und des Beschlusses durch die Gemeindevertretung.  
  
Ein Anspruch auf Änderung oder Neuerstellung dieses Vertrages besteht für den Vorhabenträger nicht und kann auch nicht aus diesem Vertrag abgeleitet werden.
3. Der Vorhabenträger führt die Maßnahmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch.
4. Das Vertragsgebiet (Anlage 1) umfasst den Plangeltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Padenstedt und die Gemeindewege „Rosenhof“ zwischen K 12 und dem Rosenhof und „Sofell“ zwischen Rosenhof und Postweg zur Sicherung von Regelungen aus diesem Vertrag.
5. Das geplante Vorhaben wird auf folgenden in der Gemeinde Padenstedt belegenden Flächen verwirklicht:  
  
Flurstücke 5/2 und Flurstück 83 der Flur 11 in der Gemarkung Padenstedt (jeweils eingetragen im Grundbuch von Padenstedt des Amtsgerichtes Neumünster)
  - Flurstück 5/2 Blatt 69
  - Flurstück 83, Blatt 69  
Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Bestandssituation der derzeit privilegierten Biogasanlage erschlossen.
6. Der Vorhabenträger versichert, dass die unbedingte Zugriffsberechtigung auf das Vorhabengebiet gewährleistet ist und erbringt gegenüber der Gemeinde entsprechende Nachweise, sofern dies noch erforderlich ist.

## **§ 2** **Vertragsbestandteile**

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)
- b) der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 in der Fassung vom 01.06.2016 (Anlage 2)
- c) der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 in der Planfassung vom 01.06.2016 mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 3)
- d) der Übersichtsplan zur externen Ausgleichsfläche (Anlage 4)
- e) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom 01.06.2016 mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 5)
- f) das „Gutachten zu Geruchsimmissionen“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 mit Planungsstand vom 23.07.2015 (Anlage 6)
- g) die „Schalltechnische Untersuchung“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 mit Planungsstand vom 13.07.2015 (Anlage 7)

## **Teil II** **Vorhaben und Erschließung**

### **§ 3** **Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeindevertretung Padenstedt hat im März 2015 die Aufstellung einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ westlich abgesetzt von der Ortslage Padenstedt-Dorf südlich der K 12 zwischen den bebauten Ortslagen der Gemeinden Padenstedt und Arpsdorf gefasst.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, die planerischen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwidmung der bestehenden und als privilegierte Anlage nach dem BImSchG genehmigten Biogasanlage in eine gewerblich nutzbare Anlage dann innerhalb eines festzusetzenden bzw. darzustellenden Sonstigen Sondergebietes mit der Nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im bauplanerischen Außenbereich der Gemeinde zu schaffen.

Auf dem Flurstück 5/2 besteht bereits eine Biogasanlage, die auf Grundlage einer Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz vom 01.03.2013, Az. G20/2012/072 auf insgesamt 2 MW Feuerungswärmeleistung erweitert werden darf.

Die Anlage (= BGA) wird nach der Erweiterung dann aus folgenden Anlagenteilen bestehen, wobei bereits hergestellte Teile *kursiv kenntlich* gemacht sind:

- Siloplatte von 116 m x 54,98 m = 6.377,68 m<sup>2</sup> (*bisher: 4.178,48 m<sup>2</sup>*)
- *Feststoffdosierer 100 m<sup>3</sup>*
- *1. BHKW-Container mit Gas-Otto-Motor der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,3 MW mit Schornstein und Gasfackel*
- *2. BHKW-Container mit Gas-Otto-Motor der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,7 MW mit Frisch- und Altölbehälter*
- *1. und 2. Trafostation*
- *Fermenter Ø 24,56 m, h = 6,0 m, Volumen netto 2.400 m<sup>3</sup>*
- *1. Nachgärer / Gärrestebehälter Ø 30,7 m, h = 6,0 m, Volumen netto 4.000 m<sup>3</sup> mit gasdichtem Traglufthaubendach mit Stützluftgebläse*
- *2. Nachgärer / Gärrestebehälter Ø 30,7 m, h = 6,0 m, Volumen netto 4.459 m<sup>3</sup> gasdichtem Traglufthaubendach und Leckerkennung / Kontrollschacht*
- *Gülevorlage*
- *Aktivkohlefilter und Katalysator*
- *sowie Fahrzeugwaage*
- *Ein bisher für die Biogasanlage genutztes Endlager mit dem Volumen netto 2.400 m<sup>3</sup> wird künftig (mit Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1) von der BGA getrennt und der benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle „Rosenhof“ dauerhaft zugeordnet.*

#### § 4a

#### Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages, den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 und den im Rahmen der Genehmigungen des LLUR vom 01.03.2013 und des Staatlichen Umweltamtes Kiel vom 30.05.2006 erteilten Auflagen und Maßgaben.
2. Abweichungen von der Durchführung des Vorhabens selbst oder von den Regelungen dieses Vertrages sind vorbehaltlich weiterer Genehmigungsverfahren und unter Beachtung der planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde entsprechend § 1 Abs. 2 dieses Vertrages zulässig.

3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, spätestens 6 Monate nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 auf Grundlage der unter Ziffer 1. genannten Genehmigung des LLUR, die zuvor einer Verlängerung bedarf, mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von 12 Monaten in Gänze fertig zu stellen.
4. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben kann und soll, wenn das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen nicht innerhalb der in Ziffer 3 vereinbarten Fristen durchgeführt sind und dies von dem Vorhabenträger zu vertreten ist, es sei denn, wirtschaftliche Härten, die zur Erfüllung dieses Vertrages führen könnten, werden durch den Vorhabenträger plausibel dargelegt.
5. Dem Vorhabenträger ist ebenfalls bekannt, dass aus der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 wegen Überschreitung der in Ziffer 3 vereinbarten Durchführungsfristen keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden können.
6. Die Gemeinde kann die Fertigstellungsfrist auf Antrag des Vorhabenträgers mit Beschluss der Gemeindevertretung verlängern.

#### **§ 4b**

#### **Weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers**

1. Der Vorhabenträger hat notwendige bundesimmissionsschutzrechtliche, bau-, naturschutz- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen einzuholen. Sich daraus ergebende Auflagen werden Gegenstand dieses Vertrages und sind zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.
2. Die vollständigen Genehmigungs- und ggf. weiterführende Ausführungsunterlagen werden der Gemeinde nach Fertigstellung in einer Ausfertigung und in digitaler Form, mindestens als pdf, übergeben.
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für die Dauer des Betriebes der Biogasanlage entsprechend den Regelungen aus diesem Vertrag, die Banketten der beiden Wirtschaftswege „Rosenhof“ und „Sofell“ in den Bereichen zwischen der Biogasanlage und der Kreisstraße bzw. der Poststraße zu pflegen und zu unterhalten.

**§ 5**  
**Vorbereitungsmaßnahmen**

----- entfällt aufgrund der Bestandssituation -----

**Teil III**  
**Erschließung**

**§ 6**  
**Rechte Dritter und Erschließungsmaßnahmen**

1. Mit Umwidmung der als privilegierte genehmigten Biogasanlage in eine gewerblich zu betreibende Biogasanlage entsprechend den Regelungen dieses Vertrages sind der Löschwasserbedarf und die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger im Rahmen des Objektschutzes eigenverantwortlich sicherzustellen.
2. Der Vorhabenträger und seine Rechtsnachfolger entbinden die Gemeinde von der möglichen Verpflichtung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder Ver- und Entsorgungsleitungen zum Vorhabengebiet zu verlegen und halten die Gemeinde von jeglichen Forderungen Dritter frei.

**§ 7**  
**Fertigstellung der Anlagen**

----- entfällt aufgrund der Bestandssituation -----

**§ 8**  
**Baudurchführung**

----- entfällt aufgrund der Bestandssituation -----

**§ 9**  
**Ausgleichsmaßnahmen**

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die bestehenden Kompensationsverpflichtungen aus den beiden Genehmigungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H nach § 16 i. V. m. § 19 BlmSchG vom 01.03.2013 mit Az.: G20/2012/072 und des Staatlichen Umweltamtes Kiel nach §§ 4, 6 und § 19 BlmSchG vom 30.05.2006 mit Az.: G20/2006/034 der Biogasanlage am Standort Rosenhof vollumfänglich zu seinen Lasten zu übernehmen und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde nachzuweisen.



Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, sofern noch erforderlich und erfolgt entsprechend den Maßgaben aus den erteilten Genehmigungsbescheiden des Staatlichen Umweltamtes Kiel (2006) und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2013).

2. Die Verpflichtung zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Vertragsgebietes geht mit Wirksamwerden dieses Vertrages auf den Vorhabenträger über. Die Kosten zur Durchführung dieser Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu 100% zu tragen.
3. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass zur dinglichen Absicherung der Ausgleichsverpflichtung, die unter § 9 Ziffer 1 benannte externe Ausgleichsfläche (Anlage 4) auf Dauer für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt wird. Es ist zugunsten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Untere Naturschutzbehörde - eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch mit Maßgaben zum Entwicklungsziel einzutragen.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der erteilten Genehmigungsbescheide des Staatlichen Umweltamtes Kiel (2006) und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2013) bereit- und herzustellen.
5. Bei allen Arbeiten an Gehölzen, Knicks sowie zur Baufeldräumung sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG`10 zu beachten. Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

### **Teil III** **Schlussbestimmungen**

#### **§ 10** **Kostentragung**

1. Der Vorhabenträger trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes anfallenden Planungskosten (insbesondere für die Erstellung der amtlichen Planunterlage, für die Beauftragung eines Stadt- und Landschaftsplanungsbüros, für die Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen im Rahmen dieser Bauleitplanungen und erforderlich werdender Gutachten, wie z. B. Schallschutz- und Geruchsgutachten bzw. einzuholende Genehmigungen), unabhängig von der planungsrechtlichen Verwirklichung des Vorhabens.
2. Der Vorhabenträger trägt zudem sämtliche zur Durchführung des Vorhabens anfallenden weiteren Kosten. Dies betrifft auch solche Kosten, die derzeit nicht vorhersehbar sind.

## **§ 11** **Vorhabenträgerwechsel**

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn der Vorhabenträger die Verpflichtungen und Bindungen aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger weitergibt und der neue Vorhabenträger sich verpflichtet, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Bindungen zu übernehmen und an möglicher Weise nachfolgende Rechtsnachfolger mit gleicher Verpflichtung weiter zu geben.

Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Gemeinde darf die Entlassung aus der Haftung nur dann ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Rechtsnachfolger die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

## **§ 12** **Haftungsausschuss**

1. Aus diesem Vertrag entsteht der Gemeinde keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung und der sonstigen Planungen tätigt, ist ausgeschlossen.
3. Wird das Vorhaben nicht innerhalb der nach § 4a dieses Vertrages festgesetzten Fristen durchgeführt, wird die Gemeinde unter Anwendung des § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB über die Aufhebung der Satzung beraten und entscheiden.

Aus der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

4. Der Vorhabenträger und die Gemeinde verpflichten sich, im Falle eines Normenkontrollverfahrens gegen die Gemeinde die aus diesem gerichtlichen Streitverfahren resultierenden Kosten zu gleichen Teilen zu tragen. Die Auswahl der anwaltlichen Vertretung kann von dem Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde getroffen werden (Vorschlagsrecht).
5. Der Vorhabenträger hält der Gemeinde sämtliche Ersatzansprüche für Sachschäden von der Hand, die von Dritten bezüglich der Verwirklichung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 (z. B. Baustellenverkehr, Durchführung von Baumaßnahmen) geltend gemacht werden.

### **§ 13** **Vertraulichkeit**

Der Vorhabenträger führt seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Amtsverwaltung Mittelholstein durch.

Er behandelt die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, Daten und Informationen, die er bei der Durchführung der Maßnahmen erlangt, vertraulich und gibt sie nur im Einvernehmen mit der Gemeinde an Dritte weiter.

Der Vorhabenträger hat für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

### **§ 14** **Vertragsänderungen**

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Vertragsänderungen oder ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 15** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorgenannten Regelungen unwirksam oder lückenhaft sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt beacht hätten.

**§ 16**  
**Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit dem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ der Gemeinde Padenstedt bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages. Der Vertrag bedarf des Beschlusses der Gemeindevertretung Padenstedt.

Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Padenstedt, 11. Juli 2016

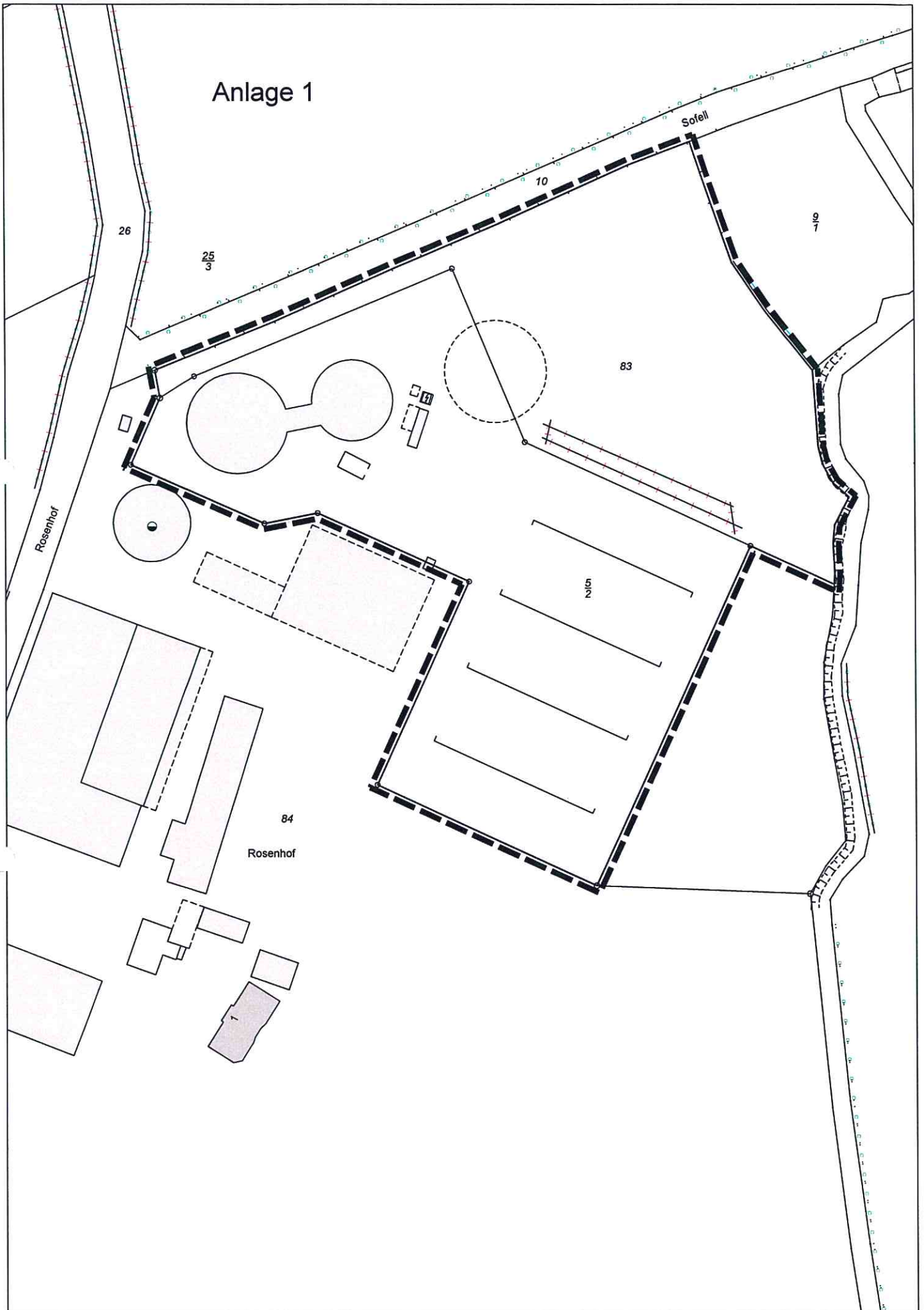
Padenstedt, 11. Juli 2016

  
-----  
für die Gemeinde  
Bürgermeister Bein



  
-----  
als Vorhabenträger  
Herr Jens Beckmann

# Anlage 1

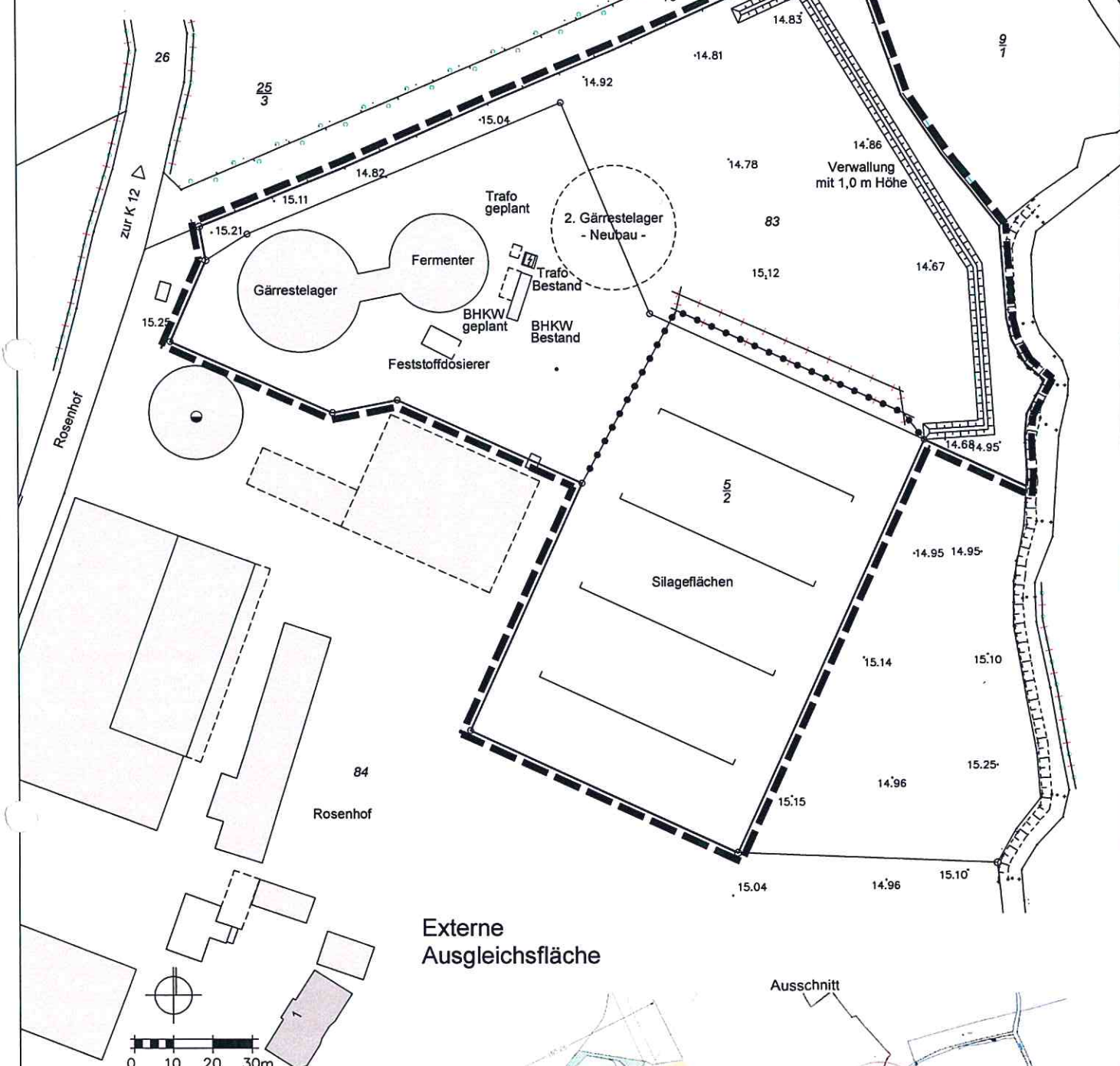


# Anlage 2

## GEMEINDE PADENSTEDT VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN (VEP) NR. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

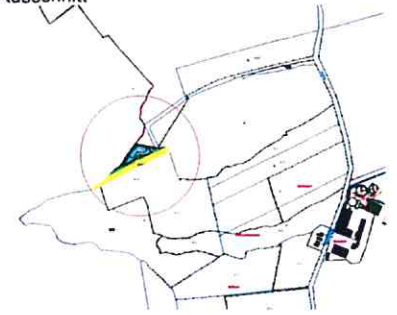
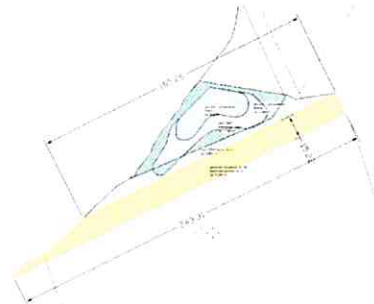
Für den Bereich:

südlich des Gemeindeweges „Sofell“,  
westlich der „Heischbek“ und der offenen Landschaft,  
nördlich landwirtschaftlicher Betriebsflächen des Rosenhofes



Externe Ausgleichsfläche

Ausschnitt



Gemeinde: Padenstedt (4555)  
Gemarkung: Padenstedt (4555)  
Flur: 11  
AZ: 45550078  
erstellt am: 05.10.2015  
durch: Feldhusen (Dipl.-Ing.FH)

Vermessungsbüro  
Merten Radeleff & Kerstin Lott  
Dipl.-Ing. Merten Radeleff  
Holstenring 90, 24539 Neumünster  
Telefon 04321/400300  
Fax 04321/400301

### Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan)

### SATZUNG

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 17.03.2016 Gemeindevertretung vom 11.07.2016 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss / Bekanntmachung	Planverfasser: <b>BIS-SCHARLIBBE</b> 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	<b>GEMEINDE PADENSTEDT</b> <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1</b> <b>„Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“</b>	Planungsstand vom 01.06.2016 (Plan Nr. 2.1)
--	---	--	---	---

im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Padenstedt und dem Vorhabenträger